



Ablehnungsbeschluss

In dem Verfahren

— Antragsteller —

gegen

Vorstand der
Piratenpartei Deutschland Landesverband Bayern
Schopenhauerstraße 71
80807 München
vorstand@piratenpartei-bayern.de

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen LSG-NRW-2018-004-EA, ehem. BSG 9 / 2018,

wegen

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, Anfechtung von Einladungen

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Melano Gärtner, Karsten Nerdinger und Sandra Scheck am 21.06.2018 entschieden:

- 1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.**
- 2. Das Hauptsacheverfahren wird nicht eröffnet.**

I. Sachverhalt

Der Antragsteller ficht Einladungen zu Aufstellungsversammlungen an und beantragt den Erlass einer einstweiligen Anordnung betreffend die Verpflichtung des Antragsgegners zur Durchführung von Aufstellungsversammlungen.

Der Antragsteller ist Mitglied der Piratenpartei Deutschland. Er hat seinen Wohnsitz im Stimmkreis 204 (Landshut) im Wahlkreis Niederbayern für die bayerischen Landtags- und Bezirkswahlen. Es besteht kein Kreis- oder Bezirksverband, der den Stimmkreis oder Wahlkreis umfasst.

Der Antragsgegner lud am 12.06.2018 zu Aufstellungsversammlungen für die Wahlkreisliste im Wahlkreis Niederbayern für die Landtags- und Bezirkswahlen am 14.10.2018 ein. Die Aufstellungsversammlungen sollen am 07.07.2018 stattfinden.

Zu einem nicht bekannten und nicht ermittlungsbedürftigen Zeitpunkt fand eine Aufstellungsversammlung für die Direktkandidaten im Stimmkreis 201 (Deggendorf) für die oben genannten Wahlen statt.

Am 16.06.2018 lud der Antragsgegner für den 24.06.2018 nach Plattling (Landkreis Deggendorf, Bezirk Niederbayern) zu Aufstellungsversammlungen in den Stimmkreisen 202 bis 209 für die gleichen Wahlen ein.

– 1 / 5 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Melano
Gärtner

Vorsitzender Richter

Karsten
Nerdinger

Richter

Sandra
Scheck

Richterin

Stefan
Kupke

Ersatzrichter

Der Antragsteller führt aus, der Antragsgegner sei nicht zu den Einladungen für die Aufstellungsver-sammlungen für Wahlkreislisten berechtigt gewesen. § 10a Abs. 6 S. 1 Landessatzung Bayern (LS) über-trage gemäß § 17 S. 2 PartG die Zuständigkeit für die entsprechenden Aufstellungsver-sammlungen al-leine den Bezirksverbänden. Eine Zuständigkeit des Landesvorstandes nach § 10a Abs. 6 S. 4 LS sei nicht möglich, da für diese eine Pflichtverletzung des betroffenen Bezirksverbandes notwendig sei.

Der Satzungsgeber habe mit der Regelung beabsichtigt, dass nur in Wahlkreisen mit bestehendem Bezirksverband Aufstellungsver-sammlungen durchgeführt werden können, um die politische Aktivi-tät sowie das Vorhandensein eines Wahlprogrammes und geeigneter Kandidaten in den Wahlkreisen zu sichern. Zur Durchführung der Aufstellungsver-sammlungen habe der Antragsgegner auf eine Sat-zungsänderung oder die Gründung eines Bezirksverbandes hinwirken müssen.

Weiterhin trug der Antragsteller vor dem Versand der entsprechenden Einladungen vor, dass durch die Unterlassung von Aufstellungsver-sammlungen für die Direktkandidaten in Stimmkreisen, die in den übrigen Stimmkreisen auch Teil der Wahlkreisliste sein würden, seine demokratischen Rechte einge-schränkt würden.

Der Antragsteller

- ficht die Einladung zur Aufstellungsver-sammlung im Wahlkreis Niederbayern zur 18. bayerischen Landtagswahl an,
- ficht die Einladung zur Aufstellungsver-sammlung im Wahlkreis Niederbayern zu den 16. bayeri-schen Bezirkswahlen an und
- beantragt, den Antragsgegner durch einstweilige Anordnung zu verpflichten, „für eine wahlrechts- und satzungskonforme Aufstellung der Direktkandidaten in den Stimmkreisen und eine wahlrechts- und satzungskonforme Aufstellung der Listen für den Landtag und Bezirkstag zu sorgen“.

Mit Schreiben vom 18.06.2018 ficht der Antragsteller zusätzlich sinngemäß die Einladungen zu den Auf-stellungsver-sammlungen in den Stimmkreisen 202 bis 209 an. Er begründet dies ebenfalls damit, dass der Antragsgegner nicht für die Durchführung zuständig sei. In den mit den Wahlvorschlägenden ein-zureichenden Anlagen 8 und 10 des bayerischen Landeswahlgesetzes sei das vertretungsberechtigte Organ der Partei anzugeben. Die Einladungen wiesen weiter einen formalen Mangel in der Überschrift auf, die statt „Stimmkreis“ die Bezeichnung „Wahlkreis“ enthalte. Zudem sei fraglich, ob die Durchfüh-rung einer Aufstellungsver-sammlung außerhalb des jeweiligen Stimmkreises zulässig und zumutbar sei.

Der Antragsgegner weist darauf hin, dass er für den 24.06.2018 zu Aufstellungsver-sammlungen in den niederbayerischen Stimmkreisen 202 bis 209 eingeladen habe. Nachdem der Antragsteller bemängelt habe, dass die Einladungen im Betreff jeweils von „Wahlkreis“ statt „Stimmkreis“ sprachen, habe er zudem korrigierte Einladungen verschickt.

Er behauptet weiter, dass eine Aufstellungsver-sammlung im Stimmkreis 204 (Landshut) für den 21.04.2018 geplant war, jedoch abgesagt wurde, nachdem sich im Vorfeld keine Kandidaten gefunden hatten. Der Antragsteller habe dabei ausdrücklich erklärt, nicht kandidieren zu wollen. - 2 / 5 -

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Melano
Gärtner

Vorsitzender Richter

Karsten
Nerdinger

Richter

Sandra
Scheck

Richterin

Stefan
Kupke

Ersatzrichter

Im Übrigen habe der Antragsteller nicht versucht, auf eine Einigung mit dem Antragsgegner hinzuwirken.

Zu den rechtlichen Vorträgen des Antragstellers führt der Antragsgegner aus, er sei auf Grund des Nichtbestehens eines Bezirksverbandes zur Einladung berechtigt. Der Tagungsort für die gemeinsamen Aufstellungsversammlungen läge im Wahlkreis Niederbayern und sei damit zulässig.

Mit E-Mail vom 13.06.2018 rief der Antragsteller das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Bayern an. Gleichzeitig rief er auf Grund der dauerhaften Handlungsunfähigkeit des Landesschiedsgerichtes das Bundesschiedsgericht an und beantragte die Verweisung an ein anderes Schiedsgericht.

Mit Beschluss vom 14.06.2018 verwies das Bundesschiedsgericht das Verfahren gemäß § 6 Abs. 5 SGO an das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen. Die Übersendung der Verfahrensakte erfolgte am 15.06.2018.

II. Entscheidungsgründe

Für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung liegt kein Verfügungsanspruch vor.

Die Anfechtungsanträge sind unzulässig.

1.

Der Antragsteller hat keinen Anspruch darauf, dass der Antragsgegner zu dem beantragten abstrakten Handeln verpflichtet wird. Der Antragsgegner ist auch bereits zur Einhaltung von Satzung und Gesetzen verpflichtet; einer Anordnung durch ein Schiedsgericht bedarf es dazu nicht. Dies betrifft auch die Aufstellung von Wahlvorschlägen.

Es kommt lediglich eine Auslegung des Antrages dahingehend in Betracht, dass der Antragsgegner zur Durchführung der bisher nicht erfolgten Aufstellungsversammlungen in den Stimmkreisen 202 bis 209 für die Landtags- und Bezirkswahlen am 14.10.2018 verpflichtet werden soll.

Der Antragsgegner hat am 16.06.2018 zu Aufstellungsversammlungen in den Stimmkreisen 202 bis 209, insbesondere also auch im Stimmkreis 204 (Landshut), eingeladen. Er hat damit die Durchführung einer Aufstellungsversammlung in dem Stimmkreis, in dem der Antragsteller stimmberechtigt ist, vorbereitet. Ob der Antragsteller auch ein Recht auf Durchführung von Aufstellungsversammlungen in den übrigen Stimmkreisen in seinem Wahlkreis besitzt, kann durch die bereits erfolgte Einladung dahinstehen.

2.

Nach ständiger Rechtsprechung des Landesschiedsgerichtes können mögliche Einladungsmängel die Tagung einer Mitgliederversammlung regelmäßig nicht verhindern¹. In Fällen, in denen bei erst nachträglicher Anfechtung erhebliche Nachteile drohen, kann eine vorherige Prüfung zwar in Frage kommen. Im vorliegenden Fall bestehen jedoch keine offensichtlichen Mängel an der Einladung, die eine sofortige Anfechtung rechtfertigen würden. Zudem bestünde selbst bei einer zeitnahen nachträglichen Anfechtung der Versammlung noch die Möglichkeit zur Wiederholung, da die Einladungsfrist

– 3 / 5 –

¹Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15.05.2016, LSG-NRW-2016-005-H, S. 3 m.w.N.

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Melano
Gärtner

Vorsitzender Richter

Karsten
Nerdinger

Richter

Sandra
Scheck

Richterin

Stefan
Kupke

Ersatzrichter

lediglich drei Tage beträgt (§ 10a Abs. 3 LS i.V.m. Artt. 29 Abs. 5, 28 Abs. 4 S. 2 Landeswahlgesetz Bayern (LWG), 4 Abs. 1 Nr. 4 Bezirkswahlgesetz Bayern (BezWG)) und die Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum 02.08.2018 möglich ist².

a.

Der Antragsgegner ist gemäß Artt. 29 Abs. 5, 28 Abs. 4 S. 1 LWG, 4 Abs. 1 Nr. 4 BezWG, § 10a Abs. 6 S. 4 LS für die Aufstellung der Wahlkreislisten im Wahlkreis Niederbayern zuständig. Die Befugnis des Landesvorstandes zur Durchführung solcher Aufstellungsversammlungen erstreckt sich auch auf Bezirke, in denen kein Bezirksverband besteht.

Der Satzungsgeber beabsichtigt durch die Vorschrift des § 10a Abs. 6 S. 4 LS sicherzustellen, dass in allen Bezirken, für die ein Interesse an einer Aufstellungsversammlung besteht, eine solche auch durchgeführt werden kann. Dazu hat er den Landesvorstand zur Durchführung ermächtigt, wenn der originär zuständige Bezirksverband die Aufstellungsversammlung nicht organisiert. Die Annahme, dass bei Nichtbestehen eines Bezirksverbandes keine Zuständigkeit des Landesverbandes entstehen kann, würde zu dem widersinnigen Ergebnis führen, dass in Bezirken mit aktiven Mitgliedern, aber ohne Bezirksverband, keine Aufstellungsversammlungen möglich sind, während in Bezirken mit inaktiven Bezirksverbänden, die nicht mehr zur Durchführung einer Aufstellungsversammlung in der Lage sind, die Möglichkeit zu Aufstellungsversammlungen bestünde. Einer Rückfrage bedarf es vor Übernahme der entsprechenden Zuständigkeit bei Nichtbestehen eines Bezirksverbandes offensichtlich nicht.

Bei anderer Auslegung bestünden auch erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit des faktischen Ausschlusses von Aufstellungsversammlungen in einem Gebiet mit Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG i.V.m. Artt. 28 Abs. 1 GG, 1 Abs. 1 LWG, 4 Abs. 1 Nr. 1 BezWG.

b.

Der Antragsgegner ist gemäß Artt. 28 Abs. 4 S. 2 LWG, 4 Abs. 1 Nr. 4 BezWG für die Aufstellung der Stimmkreisbewerber für die Landtags- und Bezirkswahlen in den Stimmkreisen 201 bis 209 zuständig. Eine abweichende Bestimmung nach Artt. 28 Abs. 4 S. 1 LWG, 4 Abs. 4 Nr. 4 BezWG besteht nicht, da § 10a Abs. 6 LS nur die Aufstellung von Wahlkreislisten behandelt. Somit ist der Antragsgegner als in den Stimmkreisen vertretungsberechtigtes Organ der Piratenpartei Deutschland für die Durchführung zuständig.

Es bestehen Zweifel daran, ob die Verwendung einer offensichtlich fehlerhaften Bezeichnung im Betreff einer Einladung für ihre Wirksamkeit erheblich ist, wenn im Text der Einladung die richtige Bezeichnung verwendet wird und für den verständigen Empfänger ersichtlich ist, welchen Begriff der Sender verwenden wollte. Einer Entscheidung, insbesondere betreffend die Erkennbarkeit durch einen verständigen Empfänger, bedarf es durch die Berichtigung der Einladung durch den Antragsgegner jedoch nicht.

Gegen die Durchführung von Aufstellungsversammlungen in einem Ort außerhalb des jeweiligen Stimmkreises bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Sofern Satzungen, Gesetze und Beschlüsse der Mitgliederversammlung keine anderweitigen Vorgaben machen, ist das einladende Organ in der Wahl des

²Aufforderung des Landeswahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen vom 29.03.2018



Versammlungsortes frei. Es hat dabei jedoch die Zumutbarkeit für die Mitglieder, insbesondere unter Berücksichtigung von Anreise und Zugänglichkeit, und die Verkehrssitte zu berücksichtigen. Dabei kommt ihm regelmäßig ein großer Spielraum zu. Eine in Literatur und Rechtsprechung teilweise vertretene Bindung an den Verwaltungs- oder Verbandssitz kommt zumindest für Aufstellungsversammlungen für andere Gebiete nicht in Betracht.

Das Landeswahlgesetz und die Satzungen machen dem Antragsgegner im vorliegenden Fall keine näheren Vorgaben. Die gemeinsame Durchführung der Aufstellungsversammlungen für Stimmkreisbewerber im Wahlkreis Niederbayern an einem Ort innerhalb des Wahlkreises erscheint zweckmäßig und zumutbar. Eine solche Zusammenlegung von Versammlungen entspricht auch der ständigen Parteiübung. Der Versammlungsort ist zentral im Wahlkreis gelegen. Die Anreise mit eigenem Fahrzeug oder öffentlichem Personennahverkehr ist für den Antragsteller nicht offensichtlich unzumutbar.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Nichteröffnung und die Ablehnung des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung findet die sofortige Beschwerde statt. Diese ist binnen 14 Tagen bei

Piratenpartei Deutschland
Bundesgeschäftsstelle
Bundesschiedsgericht
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@bsg.piratenpartei.de
einzureichen.

Melano Gärtner

Karsten Nerdinger

Sandra Scheck